

Erforderliche Dokumente für die VERBRINGUNG VON EQUIDEN:

Stand 16.02.2015

*) „Registriert“ bedeutet, dass das Pferd eindeutig als registriertes Pferd bezeichnet sein muss und dass dem Pferd ein vollständiger Pferdepass mit allen Anhängen zugeordnet ist.

**) Amtstierärzte: amtliche Tierärztinnen und Tierärzte der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, die für den Aufenthaltsort des Pferdes geographisch zuständig sind. Das ist in Österreich entweder die Bezirkshauptmannschaft oder das Magistrat. (In Deutschland entspräche das der Funktion des Kreisamtes, in Polen die Woiwodschaft, in Ungarn dem Komitat etc.).

INNERHALB DER EU:

1. **Innergemeinschaftliches vorübergehendes** Verbringen **registrierter***) Equiden (z. B. Turnier, nach dem Pferde wieder in den Ursprungsstaat in der EU gebracht werden)
 - a) Pferdepass
 - b) Gesundheitsbescheinigung **im entsprechenden Anhang (zumeist römisch 10) des Pferdepasses** (Bestätigung, dass Pferde aus seuchenfreiem Gebiet kommen, vom Amtstierarzt ausgefüllt und abgestempelt, 10 Tage gültig; ersetzt den früheren Anhang B, der EU-rechtlich nicht mehr gilt! Wenn aber von FEI oder Veranstaltern die veralteten Unterlagen verlangt werden, stellen die Amtstierärzte**) auch diese aus.)
 - c) Fahrtenbuch (siehe Anhang II der EG Verordnung 1/2005 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005R0001&from=DE>), **WENN**
 - Transport > 8 Stunden dauert und/oder
 - Transport kommerziell ist (z. B. professionelle Spedition oder Pferde zu einem Turnier fahren, auf dem Preisgeld ausgezahlt wird)

- Der Transport bei kommerziellem Verbringen muss aber in jedem Fall, also auch bei kürzerer Dauer, den Tiertransportbestimmungen entsprechen (also z.B. veterinärbehördliche Zulassung des Transportmittels).

2. Innergemeinschaftliches permanentes Verbringen registrierter*) Equiden (z. B. Handel)

- a) Pferdepass
- b) Zertifikat über Gesundheitszustand vom Amtstierarzt**). Das Zertifikat wird von der Behörde elektronisch im Veterinärinformationsprogramm TRACES ausgestellt, dann ausgedruckt und unterfertigt und gestempelt.
- c) Fahrtenbuch (siehe Anhang II der EG Verordnung 1/2005 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005R0001&from=DE>), **WENN**
 - Transport > 8 Stunden dauert und/oder
 - Transport kommerziell ist (z. B. professionelle Spedition oder Pferde zu einem Turnier fahren, auf dem Preisgeld ausgezahlt wird)
 - Der Transport bei kommerziellem Verbringen muss aber in jedem Fall, also auch bei kürzerer Dauer, den Tiertransportbestimmungen entsprechen (also z.B. veterinärbehördliche Zulassung des Transportmittels).

Rumänien: Für Rumänien gelten derzeit und bis auf weiteres auf Grund des Auftretens einer Pferdesuche (Infektiöse Anämie der Pferde) massive Beschränkungen. Es dürfen nur registrierte*) Equiden aus speziell zugelassenen Betrieben und nur nach längerer Quarantäne in Rumänien verbracht werden, für alle gilt TRACES-Pflicht, alle brauchen spezifische Zertifikate.

(https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/handel_transport/igh/pferdeRumaenien.html)

AUSSERHALB DER EU:

Import/Export von und nach Drittstaaten:

Das Land muss auf der die Pferde betreffende Drittlandliste der EU geführt werden. Zertifikate je nach Risikoklasse (Buchstaben) notwendig. Dabei gibt es je nach Land Unterschiede hinsichtlich registrierter und nicht registrierter Pferde und hinsichtlich regionaler Beschränkungen. Die Liste ändert sich laufend!

- a) Zertifikat über Gesundheitszustand vom Amtstierarzt**). Das Zertifikat wird von der Behörde des Ursprungsstaates ausgestellt, unterfertigt und gesiegelt.
- b) Fahrtenbuch

Die **Schweiz** hat die Veterinärvorgaben der EU übernommen (also wie innergemeinschaftliches Verbringen s. o.); aber nach Zollvorschriften ATA-Carnet notwendig (über Handelskammer oder Spediteur), vor Abfahrt Voranmeldung am Grenzübergang empfohlen.

Nützliche Links:

<http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/>

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/handel_transport/tierschutz/tierschutz_transport.html